

Der annoch schuldig verbleiben, schuldig zu erklären, und endlich die Proceßkosten gegen einander aufzuheben seyn.

VII.

Vom Hofgerichte.

§. 1.

Das Dohmcapitel zu C. hat zu R. ein sogenanntes Frohn- oder Hof- oder Laetengericht, welches mit einem Erbvogt, Schultheiß, Gerichtschreiber und Schöpffen besetzt, und worzu verschiedene Güter der Ortschaften R. G. und T. gehören, die jährlich Lehnspfachten, wie auch Thurmütze, wenn sie fallen, entrichten, und der Ankäufer, falls er zuvor ein gleiches Gut nicht besitzt, das sogenannte Werbgeld zahlen muß.

§. 2.

Der Freyherr von S., welcher zugleich Herr von T. ist, begleitet zwar die Stelle des Erbvogts, läßt selbige aber durch seinen Vogt der Herrschaft T.
ver.

versehen und verwalten. Indem also bemeldter Frau herr sowol, als auch dessen Vogt zwey Personen vorstellen, nemlich der erste den Herrn zu L. und zugleich den Erbvogt, sodann der andere den Vogt der Herrschaft L. und anbey den Erbvogtsverwalter; so ist nichts leichter, als daß daraus zuweilen Irrungen und Zwistigkeiten entstehen.

§. 3.

Ein überzeugendes Beyspiel giebt davon der von dem Dohmkapitel mit dem Freyherrn von S. am 6ten Oct. 1744 geschlossene Vergleich, worinnen unter andern §. 8. versehen, daß künfftighin das Hofgeding, Brüchtenverhör, Erbungen, wie auch sonstige zum Frohngerichte gehörige Auslesmal in loco solito des Frohnhofs und nicht auf dem Hause L. sollen gehalten werden. Und zum bestätigenden Beyspiele dienet ferner untergebene Sache, welche zwischen dem Dohmkapitel und dem Vogte der Herrschaft L. wie auch Erbvogtsverwalter sich jüngsthin erregt, und folgendermaßen verhält.

§. 4.

Der Dohmkapitulairische Schultheiß, welcher vermuthlich der Hofschultheiß ist, hat bey dem Vogte der Herrschaft L. die Anzeige gethan, und eingeklaget, daß der Holtzhalbwinner von dem angekauften und zu dem Frauenhose angehörigen halben Morgen Länderey das Werbgeld zu zahlen, sodann sicherer

sicherer Mattheiß Z. in Betref der gekauften Dohmkapitularrichen Länderey vorläufig die Einwilligung zu begehren schuldig wäre. Von dem Vogte der Herrschaft Z. ist zwar die Klage angenommen, da hingegen aber vergleichmäßig nicht verfahren, sondern das Zeugenverhör am 16 May 1759 in der Herrschaft Z. abgehalten, desgleichen ein Behurthel am 23. Oct. 1760 allda eröffnet, und endlich das mehrste von ermeldtem Vogten, nicht als Erbvogtsverwalter, sondern als Herrschaftlichem Vogte versüget worden.

§. 5.

Diesem Betragen hat der Dohmkapitularrische Schultzeiß (so viel aus dem verhandelten zu entnehmen) immer stillschweigend zugesehen und sich nicht entgegen gesetzt. Als inzwischen der Vogt der Herrschaft Z. auf die vorherige Weise ferner fortfahren, und den terminum inrotulandi acta abermals in der Herrschaft Z. abhalten wollte; so hat endlich der Dohmkapitularrische Schultzeiß von dem am 18 May 1761 erteilten Dekret den 20. selbigen Monats appelliret, und demnach das Dohmkapitel selbst die Verufung und sein Beschwer wider den Vogt der Herrschaft Z. am 17. Junius dahier eingeführet, indessen aber keine Appellationsproceßsen, sondern nur Schreiben um Bericht erhalten, und also die Laufbahn des Berichtproceßses wolle:det.

§. 6.

S. 6.

In beiden anfänglich erstatteten Berichten ist von dem Vogte der Herrschaft T. angeführt worden, daß der Dohmkapitulariſche Schultheiß bey ihm als Herrſchaftlichen Vogten, und nicht als Erbvogtsverwalter oder Statthalter geklaget, auch die Sache ihrer Eigenschaft nach nicht zu dem Frohnſondern zu dem Herrſchaftlichen Gerichte gehöret hätte. Hernach muß aber der Vogt ſich näher beſinnen, und vielleicht deſſen erinnert haben, was

VOETS in *Hiſt. Jur.* num. 265.

melbet: Jurisdictionem gemeldter Hofgerichte und Laetbank eſſe fundatam, quando agitur ad ſolutionem annui census, canonis, relevii, curmedae, & ſimilium, quae ex hiſce praediis quot annis a poſſeſſore, vel illo mortuo ab ejus haeredibus, aliasque praestari ſolent, item ſi dominus der Hof- oder Laetenherr ob intermiſſam praedictorum praestationem, neglectam recognitionem, illicitamve alienationem & ad caducitatem praedii contendat, aut ſi alia aliqua actio intentetur, quae ex lege, moribus, & jure der Hoflaeten-Churmüdiger und Zinsgüter descendit. Daher derſelbe in ſeinem letzten Berichte nicht nur nachgegeben, daß die Sache zu dem Frohngerichte gehöret, ſondern auch ausdrücklich eingestanden hat, daß von dem Dohmkapitulariſchen Schultheiß die Klage wider den Holzhalbwinner und den Mattheiß T. wegen der nicht gebetenen Einwilligung und des nicht bezahlten Werbegeldes

gelbes am 11. Oct. 1757 bey dem Frohngerichte sey eingeführet worden.

§. 7.

Demnach solle dem Vogte zu Beschönigung seines Verfahrens dienen und zu völliger Entschuldigung gereichen, daß, gleichwie das Frohngericht nur zweymal im Jahre, nemlich am zweyten Dienstag nach Ostern und am zweyten Dienstag nach Michael, gehalten würde; also der Dohmkapitularische Schultheiß zu Beschleunigung der Sache die Handlungen bald hier bald dorten außergerichtlich übergeben, und er also auch außergerichtlich decretiret hätte. Will ich auch dieses alles für baares Geld annehmen; so läßt sich dadurch jedoch auf keine Weise rechtfertigen, daß der Vogt weiter als der Dohmkapitularische Schultheiß von dem Vergleiche abgewichen, und ohne des Schultheißens Anrufung und Bewilligung nicht nur das Zeugenverhör in der Herrschaft abgehalten, sondern auch die Beyurthel allda eröffnet habe; zumalen aus dem erstern eine stillschweigende oder vermuthete Einwilligung in das letzte um so weniger erzwungen werden mag; als eines Theils die letzten Handlungen von mehrerer und größerer Wichtigkeit als die ersten waren, mithin auch bey dem Frohngerichte vorgenommen, und sonderlich die Beyurthel bey vollem Gerichte, und nicht von dem Vogte einseitig und außergerichtlich hätte eröffnet werden müssen. Andern Theils
ist

ist auch zur Genüge bekannt, quod renunciaciones
jurium stricte interpretandae sint

SCHOEPFFER *in Synop. jur.
priv. Lib. 28. Tit. 1. num. 30.*

Wann daher auch der Dohmkapitularische Schultheiß in einem oder andern Punkten des in dem Vergleich ausbedungenen Gerechtheits sich begeben hätte; so könnte solches jedoch auf alle und jede Fälle nicht ausgedehnet werden. Falls über dies sogar dafür gehalten werden wollte, daß der Dohmkapitularische Schultheiß wider das Zeugenverhör und Eröffnung der Urtheil nichts einwendet, mithin diese beiden Verrichtungen ebenfalls genehmiget hätte; so wäre erstlich noch eine große Frage, ob die Handlungen des Schultheißen dem Dohmkapitel zum Nachtheile gereichen könnten; zumalen nicht zu vermuthen, daß das Dohmkapitel seinen Schultheiß dazu bevollmächtigt habe. Zum andern könnte solches allenfalls von dem Verfloffenen, nicht aber dem Zukünftigen gesagt werden, oder man müßte zugleich sagen, daß der beliebte Vergleich vom Dec. 1744 wirklich aufgehoben sey. So lange aber selbiger annoch bestehet; so muß demselben auch gelebet werden. Daher von selbstem spricht, daß, gleichwie das Dekret vom 18 May 1761 nicht verhältnißmäßig ertheilet, und dadurch dem Dohmkapitel ein neues Beschränkt zugesüget worden, also auch dem Dohmkapitel unbenommen sey, über die neueren Eingriffe und Kränkungen sich zu beschweren, und seine Gerechtheitsame bestmöglichst zu vertheidigen.

S. 8.

Hieraus folget sodann weiter, daß mehrere wehntes Dohmkapitel die Abberufung der Akten und Sache um so rechtlicher begehren möge; als dasselbe nicht unbillig befürchtet, daß der beklagte Vogt, welcher so viele und öftere Beschwerden schon zugesüget, fernerhin zu beschweren schwerlich unterlassen werde. Anbey will es sich keineswegs sügen, daß jener Richter zu verfahren und zu urtheilen so wahr, welcher dem Vergleiche schnurstracks zuwider gehandelt, welcher Sachen, die ihrer Natur und Eigenschaft nach zu dem Frohngerichte gehören, nach dem ordentlichen Gerichte zu ziehen getrachtet, welcher sein Unrecht zu behaupten sich anfänglich bemühet, welcher dadurch einen völligen Proceß veranlasset, und welcher endlich den Kürzert treibet.

Wannhero beim Rogte der Herrschaft anzu befehlen wäre, daß er die in Sachen des Dohmkapitularischen Schutzhofen wider den Halbwäner und Matheiß T. gepflogenen Akten in originalibus nicht nur anhero einfinden, sondern auch künfftighin in allen Vorfällenheiten der hergebrachten Gewohnheit und Vergleichen so gemäß beitragen solle, damit man dergleichen fernere Verfügungen von hieraus zu erlassen hinführo entboben seyn möge.